

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 43 (1946)

Heft: 8

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

9. JAHRGANG

NR. 8

1. AUGUST 1946

B. Entscheide kantonalen Behörden

26. Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht. *Ausnahme von der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht gegenüber minderjährigen Kindern aus fürsorgerischen Gründen, trotzdem die Eltern die elterliche Gewalt innehaben.*

J. St.-M., geb. 1894, von M., Kt. Zürich, und L., Kt. Bern, wohnhaft im Kanton Thurgau, stellt das Gesuch um Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht.

Nach § 29 des Gemeindegesetzes darf die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht nur gewährt werden, wenn der Gesuchsteller keinen Wohnsitz mehr im Kanton hat und ihm das Bürgerrecht eines anderen Kantons oder Staates erteilt oder zugesichert ist. St. erfüllt diese Bedingungen. Er hat keinen Wohnsitz mehr im Kanton Zürich und hat den Nachweis erbracht, daß er das Bürgerrecht der Gemeinde L., Kanton Bern, besitzt. Der Entlassung des Gesuchstellers stehen somit keine gesetzlichen Hindernisse entgegen. Die von der Gemeinde M. ausgestellten Heimatschriften sind bei der Direktion des Innern deponiert worden.

Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht erstreckt sich gemäß § 30 des Gemeindegesetzes ohne weiteres auf die Ehefrau des Bewerbers und die unter dessen elterlicher Gewalt stehenden Kinder, sofern die zuständige Behörde nicht ausdrücklich anders beschließt. St. ist verheiratet mit F. E. geb. M., geb. 1896, und Vater von 9 Kindern, von denen vier volljährig sind und deshalb für die Entlassung außer Betracht fallen. Dagegen werden, sofern nichts anderes bestimmt wird, die minderjährigen Kinder A., geb. 1929, R., geb. 1930, D., geb. 1934, E., geb. 1936, und R., geb. 1938, in die Entlassung einbezogen. Zivilrechtlich ist der Gesuchsteller im Besitze der elterlichen Gewalt über alle fünf Kinder. Dagegen sind A., D. und E. von der Heimatgemeinde M. armenrechtlich versorgt und unterstehen gemäß § 29 des Armengesetzes der Aufsicht der Armenpflege M. Alle drei Kinder sind in der Heimatgemeinde selbst in Familien untergebracht; A. bezieht für seine Arbeit bei einem Bauern bereits einen kleinen Lohn, während für die beiden jüngeren Geschwister die Armenpflege ein Kostgeld bezahlt.

Würden die in der Heimatgemeinde versorgten Kinder mit den Eltern aus dem zürcherischen Kantonsbürgerrecht entlassen, so fiel die Unterstützungspflicht der zürcherischen Armenbehörden ganz dahin oder reduzierte sich zum mindesten auf eine geringe Beteiligung der Gemeinde M. gemäß den Bestimmungen des Konkordates über die wohnörtliche Armenunterstützung. Andererseits würde, wie aus

den Verlautbarungen des Gesuchstellers unmißverständlich hervorgeht, mit der Entlassung aus der Fürsorge der zürcherischen Armenbehörden die Wegnahme der Kinder von ihren Pflegeorten durch den Vater nicht auf sich warten lassen.

Darüber aber, daß die Rückkehr der in M. versorgten Kinder in die Hausgemeinschaft der Familie St. den Interessen dieser Kinder zuwiderliefe, sind alle Behörden, die mit St. zu tun gehabt haben, nur einer Meinung. Die Akten, bei denen auch ein einläßliches psychiatrisches Gutachten der zürcherischen Heilanstalt Burghölzli über die Eheleute St. liegt, vermitteln ein ungünstiges Bild über die Qualitäten St.s als Familienvater, und es ist, wie ebenfalls aus den Akten erhellt, lediglich einem Versagen der Vormundschaftsbehörde in der st. gallischen Wohnsitzgemeinde St.s zuzuschreiben, daß die Beistandschaft, die in seinem früheren zürcherischen Wohnort T. errichtet worden war, nicht weitergeführt, geschweige denn in eine Vormundschaft umgewandelt wurde.

Da feststeht, daß die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht für das Wohlergehen der in M. untergebrachten unmündigen Kinder des Gesuchstellers nachteilige Folgen hätte, ist von der gesetzlichen Möglichkeit, diese Kinder von der Entlassung auszunehmen, Gebrauch zu machen. Die Armenpflege M. erklärt sich bereit, die Kinder weiterhin zu betreuen und $\frac{3}{4}$ der Unterstützungskosten zu tragen, in der Meinung, daß das restliche Viertel vom Kanton, wo die Familie St. außerdem verbürgert ist, übernommen werde. Die Armendirektion des Kantons Bern erklärt sich ausdrücklich mit dieser Lösung einverstanden.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. J. St., geb. 1894, von M. und L., Kanton Bern, wird auf sein Gesuch hin aus dem zürcherischen Kantonsbürgerrecht entlassen.

II. Die Entlassung erstreckt sich auf die Ehefrau und die im Haushalt des Gesuchstellers lebenden Kinder R., geb. 1930, und R., geb. 1938. Dagegen werden von der Entlassung ausgenommen die in der bisherigen Heimatgemeinde M. untergebrachten Kinder A., geb. 1929, D., geb. 1934, und E., geb. 1936.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30.—, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 23. Mai 1946.)

27. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Eltern müssen ihre Kinder, nötigenfalls z. B. durch Beanspruchung des Barvermögens oder der Erhöhung der Hypothekarschuld, unterstützen, solange sie dadurch nicht selbst in Not geraten.*

Der Regierungsstatthalter von S. hat am 27. Dezember 1945 J. G.-U., geb. 1871, alt Bäckermeister in R., verurteilt, der Armenbehörde R. von 1945 an einen jährlichen Beitrag von Fr. 200.— an die Unterstützung seines im Asyl „Gottesgnad“ versorgten Sohnes R. G., geb. 1906, zu bezahlen. J. G. hat diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Er verlangt Befreiung von der Beitragsleistung. Die Armenbehörde R. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

I. Der Rekurrent bestreitet weder die Unterstützungsbedürftigkeit seines Sohnes noch die Richtigkeit der Darstellung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im erstinstanzlichen Entscheid. Er glaubt aber, diese Verhältnisse seien nicht so beschaffen, daß ihm ein Verwandtenbeitrag für seinen Sohn auferlegt werden könne.

J. G. besitzt eine Liegenschaft in R., deren Brandversicherungswert Fr. 15 277.— beträgt, und die mit Fr. 4000.— belastet ist, sowie — nach seinen Angaben — flüssige Mittel von Fr. 5728.—. Er übt keine Erwerbstätigkeit mehr aus, hält jedoch Ziegen, Schweine und Hühner und bepflanzt einen großen Garten. Diese Beschäftigung wird ihm wesentliche Natural- und Bareinkünfte verschaffen. J. G. hat für seine ebenfalls 65jährige Ehefrau zu sorgen. Er arbeitet täglich, und auch seine Ehefrau sei soweit gesund.

2. J. G. muß bei diesen Verhältnissen zur Leistung eines Verwandtenbeitrages möglicherweise sein Barvermögen angreifen oder seine Hypothekarschuld erhöhen. Dies ist ihm aber vorläufig zuzumuten. Eltern müssen ihre Kinder gemäß ständiger Rechtsprechung zu Art. 328/329 ZGB unterstützen, solange sie dadurch nicht selber in Not geraten. Davon ist der im Vergleich mit seinem hilflosen Sohn fast als wohlhabend zu bezeichnende Vater G. noch weit entfernt. Sollte er später gänzlich arbeitsunfähig werden und ausschließlich von seinem Vermögen zehren müssen, so wird er die Armenbehörde um Herabsetzung oder Erlaß der weiteren Beiträge ersuchen können. Heute aber ist die Auferlegung eines Beitrages von Fr. 200.— jährlich durchaus angemessen.

3. Die Armenbehörde R. hat ihr Festsetzungsbegehren am 3. Dezember 1945 gestellt. Sie macht nicht geltend, daß sie J. G. schon vorher zur Beitragsleistung aufgefordert habe. Allein J. G. hat selber erwähnt, daß er schon früher Verwandtenbeiträge habe leisten müssen, als R. noch in einer Pflegefamilie untergebracht war. Er mußte damit rechnen, daß er nach der Versetzung des R. in das Asyl weitere und erhöhte Beiträge werde leisten müssen. Der Beitrag konnte ihm daher rückwirkend ab 1. Januar 1945 auferlegt werden. Auch gegen die vom Regierungsstatthalter verfügte Vorauszahlbarkeit ist nichts einzuwenden. Freilich hätte die Armenbehörde beim Tode des Unterstützten den vorausbezahlten Jahresbeitrag marchzählig zurückzuerstatten.

4. Der unterliegende Rekurrent hat die oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu bezahlen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

Der Rekurs wird abgewiesen und J. G.-U., verurteilt, der Armenbehörde R. ab 1. Januar 1945 einen jährlichen und vorauszahlbaren Verwandtenbeitrag von Fr. 200.— an die Unterstützung seines Sohnes R. G., geb. 1906, zu leisten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. Februar 1946.)

28. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Entsteht eine Notlage dadurch, daß infolge der Pflicht, ihre Kinder zu erziehen und zu betreuen, eine Frau keine verdienstbringende Tätigkeit aufnehmen kann, so ist auch sie unterstützungsbedürftig, und der Bruder ist, günstige Verhältnisse vorausgesetzt, beitragspflichtig. — Der Unterstützungsanspruch gegenüber den Pflichtigen ist in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen; die näheren Verwandten brauchen jedoch nicht in aller Form (Urteil oder Vertrag) zu einem Verwandtenbeitrag verpflichtet zu werden, bevor die entfernteren Verwandten ins Recht gefaßt werden können, sondern es genügt, wenn in diesem Verfahren die Leistungsfähigkeit jener vorfrageweise untersucht und bei der Bemessung des Beitrages entsprechend berücksichtigt wird. — Die Beitragspflicht gemäß Art. 328 ff. ZGB ist als periodische Leistung an eine gegenwärtige, laufende Notlage aufzufassen, im Gegensatz zur armenrechtlichen Rückerstattung, die sich auf eine abgeschlossene Unterstützungsperiode bezieht.*

Auf Begehren der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern verurteilte der Regierungsstatthalter von K. am 25. Januar 1946 H. Sch., geb. 1907, Seiler-

meister, rückwirkend ab 1. Juli 1945 zu einem monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 10.— für seine Schwester, Frau M. Gegen diesen Entscheid erklärte H. Sch., vertreten durch Herrn Fürsprech G., die Weiterziehung an den Regierungsrat des Kantons Bern mit dem Begehren, der Entscheid des Regierungstatthalters von K. sei im vollen Umfange aufzuheben. Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern schloß dagegen auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils.

Der Regierungsrat des Kantons Bern entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

1. Die Schwester des Rekurrenten, Frau M., wurde mit ihren drei Kindern von der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom Juni 1945 bis Ende Mai 1946 mit durchschnittlich Fr. 380.— bis Fr. 400.— im Monat unterstützt. Ihre Unterstützungsbedürftigkeit war auf den Verdienstaufschlag des Ehemannes zurückzuführen, der im Frühjahr 1945 zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde. Kürzlich ist M. aus der Strafhaft entlassen worden; er versieht seither wieder seine frühere Stelle in Z. und bringt seine Familie nunmehr selbständig durch.

2. Der Rekurrent bestreitet grundsätzlich, daß seine Schwester jemals unterstützungsbedürftig war. Er macht geltend, daß Frau M., wenn sie alleinstehend gewesen wäre, sich selbständig hätte durchs Leben bringen können. An der Verdienstaufnahme sei sie nur durch die Pflege und Auferziehung ihrer Kinder gehindert worden. Die Bedürftigkeit hätte sich deshalb nicht auf seine Schwester, sondern nur auf deren Kinder bezogen. Er sei aber nötigenfalls allein für die erstere unterstützungspflichtig.

3. Nun ist die Unterstützungspflicht des Rekurrenten gewiß nur auf seine Schwester beschränkt (vgl. BGE 61 II 298); jedoch geht die Behauptung, daß vorliegend nur die Kinder M. bedürftig gewesen seien, fehl. Wohl war die Arbeitsfähigkeit der 35jährigen Frau M. nicht zu bezweifeln. Wurde sie aber tatsächlich von der Arbeitsaufnahme durch die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder abgehalten, so wäre sie auch für ihre eigenen Bedürfnisse aller Existenzmittel beraubt und somit selbst unterstützungsbedürftig gewesen. Zu untersuchen ist lediglich, ob sich vorliegend die beiden Möglichkeiten (Verdienstaufnahme und Erfüllung der elterlichen Erziehungspflicht) gegenseitig wirklich ausgeschlossen haben. Die Verhältnisse der Familie M. sind von den zürcherischen Armenbehörden und der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern eingehend überprüft worden. Beide Inspektionsberichte sind zum Schluß gekommen, daß die richtige Führung des gemeinsamen Haushaltes und die richtige Betreuung der Kinder eine Arbeitsaufnahme von Frau M. nicht gestattet hätte. An der Richtigkeit dieser Feststellung zu zweifeln, besteht um so weniger Grund, als sie von einer Seite gemacht wurde, welche selbst an einer möglichen Herabsetzung der Unterstützungsauslagen interessiert war.

4. Im weitern hätte die eingetretene Notlage an sich nicht schon zur Auflösung der Familie und somit zur Entbindung der Frau M. von ihren Fürsorgepflichten berechtigt. Eine derartige Maßnahme wäre ebenfalls nur mit Rücksicht auf die erzieherische Situation der Kinder zulässig gewesen. Überdies hätte sie im vorliegenden Fall nicht von der Armenbehörde, sondern vom Vormund der Kinder angeordnet werden müssen. Dieser hatte aber in einem Schreiben an die Armendirektion des Kantons Bern die Placierung eines Kindes zu den Großeltern im besondern und eine Auflösung der Familie im allgemeinen abgelehnt.

Im Hinblick auf die — von den Inspektionsberichten bestätigte — gute Führung des Haushaltes durch Frau M., ihre einwandfreie Betreuung der Kinder und die voraussichtlich beschränkte Dauer der Notlage war die erwähnte vormundschaftliche Stellungnahme auch durchaus einleuchtend.

Die vorstehend erwähnten Gründe hätten auch gegen eine armenrechtliche Heimschaffung der Familie gesprochen.

Diese Ausführungen erhellen, daß Frau M. selbst zu Recht als unterstützungsbedürftig angesehen werden mußte. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß die Unterstützungsauslagen durch geeignete Maßnahmen der Armenbehörde hätten vermindert werden können. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß die Armenbehörde auch richtigerweise einen Frau M. aus dem vorab geteilten ehelichen Vermögen ihrer Mutter (vgl. Ziff. 5 unten) zugeflossenen Betrag von zirka Fr. 1000.— nicht als Vermögen berücksichtigt hatte. Da diese Summe mit der gesetzlichen Nutznießung der Mutter (vgl. Art. 148 Ziff. 6 des bern. EG zum ZGB) belastet ist, war sie für Frau M. illiquid.

5. Der Rekurrent wendet allerdings in zweiter Linie ein, daß der Unterstützungsanspruch gegenüber den Pflichtigen gemäß Art. 329 Abs. 1 ZGB nur in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend gemacht werden könne. Vor ihm, d. h. dem Rekurrenten, wäre deshalb seine Mutter, die heute 75jährige Frau R. Sch., zu einem entsprechenden Verwandtenbeitrag zu verurteilen gewesen.

Gemäß konstanter Praxis müssen jedoch die nähern Verwandten nicht zuerst in aller Form — sei es durch Urteil oder Vertrag — zu einem Verwandtenbeitrag verpflichtet werden, bevor die entfernteren Verwandten ins Recht gefaßt werden können. Es genügt, wenn in diesem Verfahren die Leistungsfähigkeit jener vorfrageweise untersucht und bei der Bemessung des Beitrages entsprechend berücksichtigt wird (vgl. BGE 39 II 682).

Was nun die Verhältnisse der Mutter Sch. anbetrifft, so ist folgendes festzuhalten:

Frau Sch. ist seit 1935 sogenannten altbernische Witwe (vgl. Art. 148 ff. bern. EG zum ZGB). Als eheliches Vermögen besitzt sie eine Liegenschaft im Nettowert von Fr. 20 800.—. Ferner hat sie die Nutznießung an den gemäß Art. 148 Ziff. 6 EG zum ZGB mit den Kindern vorab geteilten Wertschriften im Betrage von Fr. 12 380.—. Frau Sch. ist nicht mehr erwerbsfähig und lebt ausschließlich von den Erträgen ihres Vermögens und von der Nutznießung. Das entsprechende Einkommen beziffert sich laut Steuererklärung ohne Abzüge auf Fr. 2034.—. Dieser Betrag übersteigt jedenfalls das Existenzminimum einer alleinstehenden Frau in halbstädtischen Verhältnissen nicht. Da er zudem im wesentlichen aus ihrem Vermögen fließt, könnte dieses nicht schlechtweg für die Leistung von Verwandtenbeiträgen in Anspruch genommen werden. Ein wesentlicher Teil davon müßte ihr zur Sicherung der eigenen Existenz erhalten bleiben. Entgegen der Ansicht des Rekurrenten geht nämlich der Anspruch aus Art. 328 ff. ZGB auch in gerader Linie nur bis zum Existenzminimum des Verpflichteten

Dazu kommt, daß Frau Sch. als altbernische Witwe nicht frei über ihr eheliches Vermögen verfügen kann. Sie bedarf dazu der Zustimmung der Kinder oder einer richterlichen Ermächtigung (vgl. Art. 148 Ziff. 2 EG zum ZGB). Ob das eheliche Vermögen überhaupt zur Leistung von Verwandtenbeiträgen herangezogen werden könnte, ist nach der hier maßgebenden Gerichtspraxis zu Art. 148 EG zum ZGB gar nicht abgeklärt. Würde man aber die Frage auch bejahen, so könnte Frau Sch. auf Grund ihrer Verhältnisse unter keinen Umständen zu einem Beitrag von über Fr. 150.— im Monat verhalten werden.

Bei dieser Gelegenheit muß noch darauf hingewiesen werden, daß die voraussichtlich mehr oder weniger lange Dauer der Notlage des Unterstützungsberechtigten grundsätzlich keinen Einfluß auf die Höhe des einzelnen Beitrages ausübt. Die Beitragspflicht der Art. 328 ff. ZGB ist begrifflich als periodische Leistung an eine gegenwärtige, d. h. „fortlaufende“ Notlage gedacht. Darin unterscheidet sie sich z. B. prinzipiell von der sogenannten armenrechtlichen Rückerstattung, welche sich immer auf eine „abgeschlossene“ Unterstützungsperiode bezieht. Bei der richtigen Würdigung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten muß man deshalb immer von der Annahme ausgehen, daß die einzelnen Beiträge — unbeschadet, ob der Unterstützungsfall im Zeitpunkt der Beurteilung tatsächlich abgeschlossen ist oder nicht — auf unabsehbare Zeit zu erbringen wären (vgl. den ausführlich begründeten Entscheid des Regierungsrates, Monatsschrift 42 Nr. 168; ferner *Andrae*, „Unterstützungspflicht der Blutsverwandtschaft und armenrechtlicher Rückerstattungsanspruch“, Monatsschr. 39 S. 49 ff.).

6. Nach den obigen Darlegungen wäre somit auch bei einer optimistischen Bewertung der Leistungsfähigkeit der Frau Witwe Sch. für die Familie M. noch ein Ausfall von zirka Fr. 230.— im Monat verblieben. Da die Notlage minderjähriger Kinder — soweit es sich um die Bemessung des Unterstützungsanspruches in gerader Linie handelt (vgl. Komm. *Egger* Art. 328 N. 26 S. 296) — auch diejenige der Eltern ist, so bezieht sich der erwähnte Ausfall zu einem verhältnismäßigen Teil auch auf die persönlichen Bedürfnisse von Frau M. Für diesen Anteil, der mit zirka Fr. 50.— gering veranschlagt ist, besteht eine Beitragspflicht des Rekurrenten, sofern er sich gemäß Art. 328 ZGB im Zeitpunkt der ausgerichteten Unterstützungen in „günstigen Verhältnissen“ befand. Auch diese Voraussetzung wird von H. Sch. bestritten. Nach der Praxis befindet sich in günstigen Verhältnissen, wer einen Verwandtenbeitrag ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Lebenshaltung zu leisten vermag. Laut Steuererklärung 1945/46 — die mangels anderweitiger Unterlagen maßgebend ist — hat der Rekurrent, der ein Seilergeschäft betreibt, ein Nettoeinkommen von jährlich Fr. 5000.—. Diese Summe entspricht nach Hinzurechnung der steuerrechtlichen Abzüge einem tatsächlichen Einkommen von Fr. 7783.—. Davon entfallen Fr. 1000.— auf den Einkommenswert der eigenen Wohnung. Ferner versteuert H. Sch. ein Vermögen von zirka Fr. 30 000.—. Davon sollen allerdings Fr. 10 000.— auf eine Frauengutsforderung gehen. Es stehen ihm somit nach Abzug der Unterkunfts-kosten zirka Fr. 570.— monatliches Einkommen für den Unterhalt der Familie — Frau und zwei minderjährige Kinder — zur Verfügung. Vergleicht man diese Zahl mit dem entsprechenden Existenzminimum (am Wohnort des Rekurrenten Fr. 320.— ohne Mietzins), so können von ihm in Anbetracht seines sonstigen Vermögens Fr. 10.— monatlich gerade noch ohne Beeinträchtigung seiner Lebenshaltung an den Unterhalt seiner Schwester geleistet werden. Wesentliche Mehrauslagen, welche Sch. aus seiner angeblichen Kränklichkeit erwachsen sollten, sind nicht erwiesen. Es ist — um einem letzten Einwand des Rekurrenten zu begegnen — auch belanglos, ob ein Teil des Geschäftseinkommens auf die Tätigkeit seiner Ehefrau zurückgeht. Wohl ist seine Ehefrau für Frau M. nicht unterstützungspflichtig; jedoch wird die Höhe des aus seinen eigenen finanziellen Mitteln zu leistenden Beitrages des Ehemannes unter Berücksichtigung des Einkommens der Ehefrau bestimmt (BGE 57 I 259).

7. Nachdem die zuständige Armenbehörde mit H. Sch. schon im Juni 1945 in Verhandlung getreten war, ist die rückwirkende Festsetzung der Beträge auf den 1. Juli 1945 gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen und H. Sch. vorgeannt zu einem jeweils vorausbezahlbaren monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 10.— an die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für seine Schwester Frau M. verurteilt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 12. Juli 1946.)

D. Verschiedenes

Aus einem Schreiben des Regierungsrates des Kantons Bern vom 25. Juni 1946 betreffend Schadenersatzanspruch gegen den Staat in einem interkantonalen Armenfall, an Fürsprech S., zuhanden der Einwohnergemeinde Sch.:

I.

Sie verlangen, daß der Staat (die Armendirektion) bei den basellandschaftlichen Behörden das Begehren stelle, diese sollen der Gemeinde Sch. die Unterstützungen im Betrage von Fr. 1283.80 vergüten, welche sie vom 15. April 1941 bis 22. Februar 1943 für das Kind B. P. V. ausgerichtet hat. Dieses Kind wurde am 15. April 1941 von J. L., von M. (Kt. Bern), wohnsitzberechtigt in Sch., außerehelich geboren und durch Urteil des Amtsgerichts Bern vom 4. Juli 1942 dem E. V., von R. (Baselland), mit Standesfolge zugesprochen. Am 21. Januar 1943 gab die Armenbehörde Sch. der kantonalen Armendirektion erstmals Kenntnis von der Angelegenheit und davon, daß sie das Kind seit der Geburt unterstützen mußte; erst damals verlangte sie auch Vergütung der ausgerichteten und zukünftigen Unterstützungen durch die Heimatbehörden des Kindsvaters. Dieses Begehren wurde von der Armendirektion am 25. Januar 1943 zur Stellungnahme an das Armensekretariat des Kantons Baselland weitergeleitet. In der Antwort der basellandschaftlichen Behörden vom 29. Januar/1. Februar 1943 wurde eingewendet, und die von der bernischen Armendirektion sofort eingeholten Auskünfte bestätigten es, daß das Amtsgericht Bern seinerzeit unterlassen hatte, der Gemeinde R. gemäß Art. 312 Abs. 2 ZGB von der Vaterschaftsklage gegen E. V. Mitteilung zu machen. Diese Gemeinde erhielt erst am 23. Februar 1943, als ihr auf Veranlassung der Armendirektion das Urteil vom 4. Juli 1942 eröffnet wurde, von dem bereits erledigten Prozeß Kenntnis. Sie anerkannte ihre Unterstützungspflicht und übernahm die Unterstützungskosten von diesem Tage — 23. Februar 1943 — an. Rückwirkende Vergütung der Unterstützungen lehnte die Gemeinde R. ab. Die Armendirektion hatte der Armenbehörde Sch. schon am 3. Februar 1943 unter Hinweis auf v. Dach, „Der Einfluß der Anerkennung oder Zusprechung eines Kindes auf dessen polizeilichen Wohnsitz und die armenrechtliche Unterstützungspflicht“ (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht Bd. 37 S. 1 ff.), mitgeteilt, daß nach ihrer Auffassung die Anerkennung oder der Zuspruch eines Kindes mit Standesfolge öffentlich-rechtliche, wenigstens wohnsitz- und unterstützungsrechtliche Wirkungen nur ex nunc entfalten, und daß deshalb nicht rückwirkende Vergütung der Unterstützung verlangt werden könne. Wir haben um so weniger Anlaß, uns dieser Auffassung nicht anzuschließen, als sie auch vom Bundesgericht vertreten wird (47 I 480). Die Armendirektion hat daher mit Recht davon abgesehen, vom Kanton Baselland rückwirkende Vergütung der Unterstützungskosten zu verlangen. Es hätte übrigens der Gemeinde Sch. frei-